Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
SAARLAND

Richtlinie für die Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse im Saarland (FRL-Bienen)

vom 01.05.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Dabei sollen die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenzuchterzeugnisse verbessert werden. Förderfähige Projekte sollen die Imkerei, im Rahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Bienenhaltung, zum Ziele haben.

Das Saarland gewährt aus Mitteln der Europäischen Union und des Saarlandes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmitteln auf der Grundlage der geltenden EU-Verordnungen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007",
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor",
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor",

und der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur

Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse im Saarland.

Diese Förderrichtlinie dient der Ergänzung, Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen, nach denen sich die Gewährung der Zuwendungen stets vorrangig richtet. Die für die Gewährung von Zuwendungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen sind nach Artikel 53 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen für die in Anlage 1 genannten Maßnahmen.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Verbesserung der Qualität und Vermarktung heimischer Bienenzuchterzeugnisse bei gleichzeitiger Erhaltung und Stärkung der regionalen Imkerei im Saarland.

Mit der Förderung der Imkerei verfolgt das Saarland insbesondere folgende Ziele:

- Erhöhung der Imkerzahlen durch Verbesserung der Aus- und Fortbildung; Verbesserung der Sachkunde in der Bienenhaltung über technische Hilfe

  (Maßnahme: Erarbeitung und/oder Beschaffung von Lehrmaterial und technischen Geräten für Schulungszwecke; Schulungen; Ausstattungsaufbau und -ergänzung; Investitionsförderung).

- Bienengesundheit

  (Maßnahme: Förderung von arzneimittelrechtlich zugelassenen Behandlungsmitteln und dazugehörigen Applikatoren für die Varroatosebekämpfung; Unterstützung von Bekämpfungsmaßnahmen mittels Varroatosetoleranzzuchten sowie angewandter Forschung in diesem Bereich; Fortbildung der Imker und der Multiplikatoren; Förderung der Bekämpfung anderer Bienenstockfeinde oder -krankheiten).

- Regionalität und Qualitätsproduktion - Qualitätssicherung, Wertsteigerung, Vermarktung

  (Maßnahme: Analyse von Imkereierzeugnissen; Investitionsförderung; Fortbildung der Imker und der Multiplikatoren).

- Wiederauffüllung des Bienenbestandes

  (Maßnahme: Unterstützung von Neuimkern bei der Beschaffung von Bienenvölkern).

- Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen

  (Maßnahme: Unterstützung von angewandten Forschungsprojekten; Realisierung angewandter Forschungsergebnisse zur Verbesserung der Bienenzucht und deren Erzeugnissen).

- Marktbeobachtung

  (Maßnahme: Unterstützung von Projekten zu Preis- und Mengenmeldungen).

- Qualitätsverbesserung im Hinblick auf Ausschöpfung des Potenzials am Markt

  (Maßnahme: Unterstützung zu Aufbau und Durchführung überbetrieblicher Qualitätssicherungssysteme; Entwicklung betrieblicher Managementsysteme).

Förderfähige Projekte sollen die Imkerei, als integralen Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes, im Rahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Bienenhaltung sowie die Direktvermarktung regionaler Bienenzuchterzeugnisse stärken. Als Zielindikatoren zur Erreichung werden herangezogen:

- Anzahl der Nachwuchsimker an allen Förderfällen eines Jahres und im Vergleich zum Vorjahr
- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker im Vergleich zum Vorjahr
- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Vergleich zum Vorjahr

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Vereine oder Verbände sein. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen des Landesverbandes der saarländischen Imker e.V..

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung einen Betrag von 1.000,00 € übersteigt.

Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt.

Für Vorhaben der Zuwendungsempfänger können Zuwendungen bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Summe der Eigenmittel und aller Zuwendungen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben nicht übersteigen und die jeweils geltenden Fördersätze nicht überschreiten.

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der Antragsteller weist durch eine Bestätigung der Finanzbehörden nach, dass er für das betreffende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Abstimmungen mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben) beziehen. Absolute Höchstgrenzen gelten nach europarechtlichen Vorgaben dabei für das Gesamtvorhaben.

Im LEADER-Programm und im Agrarinvestitionsförderungsprogramm ist jeweils die Förderung aus anderen Programmen ausgeschlossen. Darüber hinaus schließen die länderspezifischen Zuwendungsregelungen eine Doppelförderung aus. Die Antragsteller für das Imkereiprogramm bestätigen im Antrag, dass sie für die jeweilige Maßnahme keine Fördermittel aus anderen Programmen beantragt haben oder beantragen werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar

Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren dürfen ohne vorherige Genehmigung keine baulichen oder sonstigen Veränderungen an dem geförderten Objekt vorgenommen werden. Dies gilt analog bei Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte 5 Jahre lang.

Bei einer Übertragung des Eigentums an dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz oder geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.

Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitseinbehalte sowie Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nach nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten. Bei der Durchführung von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln der EU gefördert werden, sind die Publizitätsvorgaben der Artikel 115 - 117 VO (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich Anhang XII und Artikel 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III einzuhalten.

Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine monatlich aktualisierte Inventarliste zu führen, wobei die inventarisierten Gegenstände mit Serien- bzw. Typennummern zu versehen sind sowie Standorte der Geräte und die jeweils Verfügungsberechtigten zu dokumentieren sind. Ausgenommen von einer Inventarisierung sind geringfügige Wirtschaftsgüter. Dabei handelt sich um Gegenstände mit einem „Netto Anschaffungswert" von weniger als 150 €.

Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufes des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der VV zu § 44 LHO i.V.m. der Nr. 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zu den VV-LHO), vorrangig jedoch die §§ 48 - 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG). Auf Förderungen finden vorrangig die EU-rechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten vorrangig die einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie darüber hinaus die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Verfahren

Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) jährlich bis zum 15.06. beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz –Referat A/4- zu stellen. Der Antrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung zu stellen. Die dazugehörigen Anlagen sind elektronisch zu übermitteln.

Dem Antrag sind Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Kurzbeschreibung, Kostenvoranschläge bzw. Angebote beizufügen. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Vorhaben beizufügen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann vom Antragsteller neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

Vorzeitiger Vorhabensbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen und auch sonst keine

Gründe ersichtlich sind, die gegen die etwaige spätere Gewährung einer Zuwendung sprechen könnten.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn besteht nicht.

Auswahlverfahren

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet, welche Maßnahmen bzw. Anschaffungen im Rahmen des Programms des jeweiligen Anwendungsjahres getätigt werden sollen.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

Die Haushaltsjahre der Imkereiprogramme sind vom 16. Oktober des jeweiligen Jahres bis zum 15. Oktober des folgenden Jahres festgelegt (Auszahlungszeitraum). Davon abweichend ist die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben auf den Zeitraum 1. August des jeweiligen Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen daher in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres vollständig durchgeführt sein.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Bei Förderungen erfolgen Teilzahlungen nur auf der Grundlage von geprüften Zwischenverwendungsnachweisen mit Belegen. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 5.000,00 € beträgt. Im Übrigen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 3 in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

Um vorliegende Ausgabenschätzungen angemessen zu bewerten, sind von den Antragstellern für alle Teilprojekte und Aktionen, für die die VOB/A bzw. die VOL/A nicht anzuwenden

sind, die Nrn. 14-16 der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) einzuhalten. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Mehrwertsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Grundsätzlich ist das ausgabengünstigste Vergleichsangebot - unabhängig von der Art des Ausschreibungsverfahrens - als maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben heranzuziehen.

Sofern nicht das ausgabengünstigste Angebot gewählt wird bzw. keine drei Angebote vorgelegt wurden, ist dies vom Antragsteller unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen zu begründen.

Abrechnungsverfahren

Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P findet keine Anwendung.

Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen.

Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 der VV zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P weitere Verfahrensschritte notwendig sind und
- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, den Rechnungshof des Saarlandes, den Europäischen Rechnungshof oder der Prüfungseinrichtungen der EU bzw. nach EU-Recht bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Verfahren zur Bestimmung der Bienenstöcke

Gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von ihren Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu melden. Zudem hat der Landesimkerverband eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist. Es sind hier die Imker zu melden, die direkt zurechenbare Maßnahmen in Anspruch nehmen (z.B. Honiguntersuchung, Schulungsmaßnahmen, Varroatosetoleranzzucht).

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten vorrangig die einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie darüber hinaus die W zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den gelten EU-Bestimmungen durchgeführt.

Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen zu den Ausgaben und die für die Ermittlung, Erfassung und Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Antrags- und Bewilligungsunterlagen) sind mit Blick auf die EU-Vorgaben nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in Verbindung mit Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) im Original bis zum 31. Dezember 2029 aufzubewahren. Sie sind sicher und für Unbefugte unzugänglich bei den zuständigen Stellen aufzubewahren.

Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.05.2018 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse im Saarland (FRL-Bienen) vom 01.07.2017 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Reinhold Jost

Anlage 1 – Detaillierte Maßnahmenbeschreibung

a) Technische Hilfe

Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben für Zugfahrzeuge, Anhänger und gebrauchte Geräte.

Investitionsförderung

Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind der Aufbau, die Einrichtung und die Ausstattung von Lehrbienenständen, die der praktischen Fortbildung von Imkern und des Imkernachwuchses dienen.

Bezuschusst werden Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb des Bienenlehrstands stehen, wie zum Beispiel die Errichtung einer Zuwegung oder Investitionen in Parkplätze, Spülbecken, Toiletten, Heizung, anteiliger Aufenthaltsraum. Reparaturinvestitionen, durch die der bestimmungsgemäße Betrieb des Bienenlehrstands aufrechterhalten werden kann, sind ebenfalls förderfähig.

Bezuschusst wird die Anschaffung von Maschinen und Geräten zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen. Insbesondere Aufwendungen für Lehr- und Demonstrationsgeräte und -maschinen sowie Aufwendungen von Investitionen in Maschinen und Geräte zur umfassenden gemeinschaftlichen Verwendung, bei denen der Ausbildungs- und Lehraspekt im Vordergrund steht. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte von ihrem Verwendungszweck einer angemessenen und sinnvollen Nutzung aller Imkerinnen und Imker (Neuimker und erfahrene Imker) zugeführt werden können.

Hierzu zählen zum Beispiel Honigschleudern, Honigpressen und –zentrifugen, Honigentdeckelungsmaschinen, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, und Honigrührwerke, Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl, Refraktometer, und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen, wie Ladegeräte und Flurfördergeräte, einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden, Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen, Beuten, Imkerschutzkleidung, Stockwaagen für Bienenlehrstände, Dampfwachsschmelzer, Sonnenwachsschmelzer sowie Wachstöpfe und –eimer.

Zusätzlich gefördert werden Investitionen in den Aufbau von Internetseiten, die ihre Bestimmung haben in der Information der Imkerinnen und Imker im Saarland in allen Fachfragen (Honig, Zucht und Bienengesundheit) und zu Fortbildungsterminen informieren (Informationen des Veterinäramtes, des Ministeriums, Hinweise zu Gesetzen und Verordnungen, etc.).

Fortbildungen

Für Fortbildungsveranstaltungen und Muliplikatorenschulungen mit qualifizierten Referenten können dem Landesverband, den Kreisverbänden sowie Imkervereinen Zuschüsse gewährt werden. Darüber hinaus wird die Erstellung, Aktualisierung und Verbreitung von Schulungsmaterialien gefördert. Zu diesem Bereich gehören zum Beispiel:

- Schulungen und Demonstrationen mit Bezug zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse,
- Lehrmittel wie Beschallungsanlagen, Overheadprojektoren, Beamer, Laptop, Fotoapparate, Mikroskope, DVD- und Videogeräte, Fernseher, Refraktometer, Modelle zur Honigbiene, Lehrtafeln, Broschüren, Bücher, Video- und DVD-Filme, Web-Publikationen,
- Einführungskurse für Neuimkerinnen und Neuimker als Fortbildung in den essentiellen Bereichen der Bienenhaltung,
- Materialien wie die Schulungsmappe „Grundwissen für Imker", Schautafeln, Poster, Beratungsunterlagen sowie Miete oder Leihgebühr von Fachmaterial für Lehr- und Demonstrationszwecke wie beispielsweise Ausstellungsmaterial oder Filme,
- Geräte und Maschinen für Lehr- und Demonstrationszwecke. Die Geräte können von den Mitgliedern der Imkervereine unentgeltlich genutzt werden,
- Beschaffung von Fachmedien wie Zeitschriften, Sonderdrucke oder Bücher für die Beratung der Imkerinnen und Imker,
- Reisekosten von Fachreferentinnen und Fachreferenten nach Maßgabe des Saarländischen Reisekostengesetzes,
- Multiplikatorenschulungen, wie Schulungen für Fachwarte, Kreis- und Vereinsvorsitzende, Beauftragte der Vereine und Kreise, Obleute und weitere Funktionsträger.

b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten

Es werden Bekämpfungsmaßnahmen mittels Varroatosetoleranzzuchten sowie angewandter Forschung in diesem Bereich unterstützt. Darüber hinaus soll die Bekämpfung anderer Bienenstockfeinde und -krankheiten (z.B. Faulbrut, kleiner Beutenkäfer) unterstützt werden.

Förderfähig sind insbesondere Zuchtprojekte zur Verbesserung der Varroatoleranz von Bienenherkünften; hierzu zählen zum Beispiel:

- Merkmalsuntersuchungen zur Varroatoleranz, die künstliche Besamung aus merkmalsgeprüften Herkünften und der Betrieb von Toleranzbienenständen,
- biologische und biotechnische Methoden der integrierten Varroa-Kontrolle,
- Kosten für die Beschickung von Belegstellen, insbesondere Inselbelegstellen zur Erzielung von Reinpaarung mit Vatervölkern definierter Abstammung und hohen Varroa-Zuchtwerten, einschließlich Belegstellengebühren,
- Methoden der Bienenseuchen-Prophylaxe, z.B. Ausbildung und Einsatz von Varroa-Multiplikatoren, die u. a. vor Ort beratend tätig werden,
- Untersuchungen von Probematerial zur Abschätzung des Infektionsdrucks der Varroose und mit ihr verbundenen Krankheiten.

c) Unterstützung der Analyselabors / Honiganalyse / Wachsanalyse

Zuschüsse werden gewährt für

- Qualitäts- und Sortenbestimmung,
- Untersuchung auf Rückstände im Honig zur Qualitätssicherung, Wertsteigerung, und Verbesserung der Vermarktungsbedingungen,
- Insbesondere zuwendungsfähig ist / sind Analyse von Bienenzuchterzeugnissen,

- Untersuchungen von Honig zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie die Untersuchung von Honig, Wachs, Pollen und gegebenenfalls weiterer Bienenzuchterzeugnisse auf Rückstände oder die Zusammensetzung,
- Aufwendungen für die Untersuchung von Honig zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (sog. Vor- oder Frühanalysen vor Abfüllung),
- Qualitäts- und Sortenbestimmung im Rahmen der Honigprämierung des Deutschen Imkerbundes,
- Beschaffung von Refraktometern oder weiteren Honiganalysegeräten (z.B. Leitfähigkeitsmessgeräte) durch Zuwendungsempfänger zur befristeten Leihgabe an ausgewählte Imkerinnen und Imker und Imkervereine. Die Refraktometer dienen der zügigen Bestimmung des Wassergehaltes des Honigs vor Ort. Dies führt zur Qualitätssicherung, da die Imker und Imkerinnen schnell Kenntnis über die erreichte Qualität erhalten und ggf. noch durch imkerliche Maßnahmen eine Verbesserung erreichen können.

Die Fördermittel dürfen nicht für gütezeichenspezifische Untersuchungen im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe eines solchen Zeichens (z.B. Gütezeichen regionaler Vermarktungsorganisationen) verwendet werden.

d) Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen

Unterstützung erfolgt für angewandte Forschungsprojekte sowie für die Realisierung angewandter Forschungsergebnisse zur Verbesserung der Bienenzucht und deren Erzeugnissen. Die Forschungsprojekte werden im Vorfeld abgestimmt und unterliegen einer entsprechenden Zweckbestimmung. Förderfähig sind insbesondere detailliert beschriebene Vorhaben der angewandten Forschung zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse sowie Aufwendungen für den Besuch von Besprechungen und Veranstaltungen zur Koordination und Abstimmung von entsprechenden Maßnahmen. Ebenfalls gefördert werden Aufwendungen für EDV-Programme zur Abstimmung und Zusammenfügung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen.

e) Marktbeobachtung

Gefördert werden sollen Projekte zur Erarbeitung von Preis- und Mengenmeldungen (z.B. statistische Erhebungen, Umfragen, Web-Anwendungen).

f) Qualitätsverbesserung im Hinblick auf Ausschöpfung des Potenzials am Markt

Unterstützung erfolgt bei Aufbau und Durchführung überbetrieblicher Qualitätssicherungssysteme sowie bei der Entwicklung betrieblicher Managementsysteme (z.B. Zertifizierung von Imkereien).